

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813**

72 (8.9.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.  
Badischen Anzeige-Blatts

# Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

## Beylage

zu No. 72.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts  
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Die Accisabgabe von Holzfrüchten betreffend.)

R. D. Nr. 13339. Da in einigen Bezirken der Irrwahn besteht, daß diejenigen Holzfrüchte, welche die Müller an Partikularen verkaufen, und die sodann von letztern in die Mühle verbracht werden, unter dem Angeden, daß es Holzfrüchte seyen, Accisfrey belassen würden; wodurch häufige Mißbräuche und Defraudationen begünstiget werden, so wird anmit in Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Finanzministerial-Steuerdepartement vom 24. August Nr. 3411. die nochmalige bestimmte Erläuterung ertheilt, daß von allen und jeden Früchten, die in die Mühle geführt werden, ohne Unterschied und ohne einige Rücksichtnahme auf das Angeden, daß es Holzfrüchte seyen, der Accis entrichtet werden müsse.

Welches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Ortsacciser sich hiernach zu benehmen und das Aufsichtspersonale des Dreisamkreises auf Beseitigung dieses bisher häufigen Unfuges besonders zu wachen habe.

Freyburg den 1. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
von Roggenbach.

Güllmann.

(Den Accis von Glocken betreffend.)

R. D. Nr. 13342. Auf geschene Anfrage wurde durch hohen Finanz-Ministerialbeschuß Steuerdepartement vom 21. August Nr. 3431. rescribirt, daß, resp. des Accis- und Eingangszolls, Glocken nicht unter die, Pag. 5. Litt. c. der Modifikationen bemerkten Gußwaaren, worunter nur Eisenwaaren verstanden werden, zu rechnen, sondern so wie Fabrikate von Metallen mit 1 fl. 4 kr. Eingangs-, und 16 kr. Ausgangszoll zu belegen seyen. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und wornach sich die Zoller des Dreisamkreises zu benehmen haben.

Freyburg den 1. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Rückvergütung des Ohngeldes und Accises von Weinen, welche aus patentisirten Wirtschaftskellern in einen besondern Handlungskeller gelegt werden, betr.)

Auf die Anfrage, wie jene Weine, welche aus einem patentisirten Wirtschaftskeller in einen besondern Handlungskeller gelegt werden, rücksichtlich der Vergütung des entrichteten

Dhmgeldes und Accises zu behandeln, ob das ganze Dhmgeld a 20 fl. 50 kr. pr. Fuder rück-  
zuzahlen, oder nur 18 fl. pr. Fuder, wie wenn dieser Wein verkauft worden wäre, zu ver-  
güten seyen, wurde von dem hohen Finanz-Ministerio Steuerdepartement unterm 21. Au-  
gust Nr. 3419. anher rescribirt:

„Es seyen für diesen Fall Achtzehn Gulden Dhmgeld pr. Fuder zurück zu bezahlen.“

„Für die bezahlte Accise hingegen finde gar keine Rückvergütung statt.“

Wornach sich die Obergewerbetreibenden und Accisoren des Dreisamkreises zu benehmen haben.

Freyburg den 1. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises,  
von Roggenbach.

Güllmann.